

Magdeburg, 15. Dezember 2016

Allgemeine Gebührenordnung des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. (Auszüge)**1. Gesetzliche Grundlagen**

- § 3, § 14 und § 15 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.10.
- Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.12, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.16.
- Festlegungen des Kaufmännischen Direktorates, des Klinikumsvorstandes des Universitätsklinikums A.ö.R. sowie des Fakultätsvorstandes der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

2. Allgemeine Grundsätze zur Gebührenfestsetzung und zur Erhebung von Auslagen

1. Auf der Grundlage der o. g. gesetzlichen Bestimmungen werden für nachfolgende Leistungen (Anlagen) Gebühren und Pauschalbeträge für Auslagen¹ erhoben, wenn die Beteiligten die entsprechende Leistung beantragt bzw. gewünscht haben.
2. Entstandene Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn
 - a) für die Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht oder
 - b) ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Leistung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.
3. Die einzelne Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig und ist innerhalb eines Monats zu zahlen. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis wird ein Zuschlag von 5 vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden.

Bei Mietverträgen gilt der Tag der Unterzeichnung des Mietvertrages als Tag der Bekanntgabe.

4. Bei der Festsetzung der Gebühr sind das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelne Leistung sowie der Wert des Gegenstandes zu berücksichtigen.
 - Ist der Wert des Gegenstandes die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so ist der Wert (einschließlich Umsatzsteuer) auf 50 € nach unten abzurunden. Es ist der Wert zum Ende der Leistung heranzuziehen. Auslagen werden nicht abgerundet.
 - Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:

a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppe E13/13Ü und höher bzw. Ärzte Ä1 und höher)	71,00 €
b) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppe E12 bis E9)	57,00 €
c) für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppe E8 bis E4)	46,00 €
d) Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte (Entgeltgruppe E3 bis E2)	34,00 €

¹ Auslagen sind z. B.:

- Post- und Fernspreckgebühren
- Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
- Reisekosten
- Zahlungen an andere Behörden/andere Personen für ihre Tätigkeit
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze oder der besonderen Stundensätze im Kostentarif zu berechnen, sofern keine besonderen Regelungen im Kostentarif (Anlage) getroffen sind. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sachliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind ggf. gemäß § 14 VwKostG LSA zusätzlich zu erheben.

- Bei den mit „von-bis-Spannen“ angegebenen Leistungen ist die Gebührenhöhe, ausgehend von einer möglichst exakten Kalkulation sowie unter Berücksichtigung marktüblicher Preise, innerhalb der angegebenen Grenzen festzulegen.

Wenn die entsprechende Leistung ohne besondere Aufwendungen erbracht wird, kann die Untergrenze des €-Betrages als Gebühr festgesetzt werden.

Sollte die Leistung jedoch darüber hinaus mit einem großen Zeitaufwand verbunden sein, muss die Gebührenschuld unter Zugrundelegung der in Nr. 4 genannten Stundensätze für die einzelnen Beschäftigungsgruppen der „von-bis-Spannen“ festgesetzt werden.

- Angefallene Leistungen, welche nicht Bestandteil der o. g. Gebührenordnung sind, werden nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie auf Basis von separaten Vereinbarungen abgerechnet.
- Die Portokosten sind entsprechend den Richtlinien der Post-Unternehmen, zusätzlich zu den anfallenden Gebühren, zu melden und durch den verantwortlichen Bereich bei der Rechnungslegung zu berücksichtigen.

...

4. Inkrafttreten der Gebührenordnung

Diese Allgemeine Gebührenordnung des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. tritt am **1. Januar 2017** in Kraft.

Gebührentatbestände:

...

9. Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften

Bemessung nach dem jeweiligen Zeitaufwand entsprechend Punkt 2 (4) der Allgemeinen Grundsätze, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist.

Nettopreis

- soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist

0,00 - 1.000,00 €

Auf diese Gebühren wird die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer berechnet und ist gesondert auszuweisen.

...